



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 27.11.2019 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 4 vom 27.11.2019

Vorlage: BV-2019-141

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 4 vom 27.11.2019.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2019-131

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) § 65 ff den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2020. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2020.

Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Haushalt des Haushaltsjahres 2020 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2019-132

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite auf **3.000.000,00 EUR** für die Haushaltsausführung des Haushaltsjahres 2020 der Stadt Finsterwalde festzusetzen.

Siebente Änderung der Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2012-034-7

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die siebente Änderung der Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde.

Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde

Vorlage: BV-2019-142

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwal-

de beschließt die „Satzung über die Gewährung der Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Finsterwalde“ gemäß der Anlage.

Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Vorlage: BV-2019-134

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“.

Gestaltung der Innenfläche des neuen Kreisverkehrs in der Bahnhofstraße

Vorlage: BV-2019-143

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt, dass der am 13. August 2019 in der WUB-Ausschusssitzung vorgestellte Entwurf für die künstlerische Gestaltung der Innenfläche des neuen Kreisverkehrs in der Bahnhofstraße umgesetzt wird.

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnquartier Carl J. Krause“

Vorlage: BV-2019-126

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf des Bebauungsplanes „Carl J. Krause“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnquartier Carl J. Krause“

Vorlage: BV-2019-127

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November

2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) den Bebauungsplan „Wohnquartier Carl J. Krause“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Widmung der Erschließungsstraße zur ehemaligen Tuchfabrik (zur Stadthalle)

Vorlage: BV-2019-128

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Erschließungsstraße zur ehemaligen Tuchfabrik im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zu widmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das hierzu notwendige Verwaltungsverfahren durchzuführen.

Wirtschaftsplan 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2019-129

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Wirtschaftsplan 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.

Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den Wirtschaftsplan 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2019-130

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites für den Wirtschaftsplan 2020 auf **150.000 EUR** festzusetzen.

Bestellung des stellvertretenden Werkleiters des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2019-135

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Herrn Andreas Mundt mit Wirkung zum 01.12.2019 zum stellvertretenden Werkleiter des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.

Satzung über die Gewährung der Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Finsterwalde

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Stadtverordneten-

versammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Die Stadt Finsterwalde, als Träger des Brandschutzes, gewährt den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Aufwandsentschädigungen im Rahmen dieser Satzung.

(2) Die in der Satzung festgelegte Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt, soweit keine andere Regelung in dieser Satzung erfolgt, vierteljährig, für das zurückliegende Quartal. Sie wird für den Angehörigen überwiesen.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt Finsterwalde gewährt den Mitgliedern der Wehrführung und weiteren Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr stellt sich für die nachstehenden Funktionen wie folgt dar:

	Funktion	Aufwandsentschädigung	
a)	Stadtbrandmeister	145,00 €	
	Stellvertretender Stadtbrandmeister	120,00 €	
	Stadtjugendfeuerwehrwart	80,00 €	
	Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00 €	
b)	Ortsfeuerwehr Mitte (Zug)		
	Ortswehrführer	120,00 €	
	Stellvertretender Ortswehrführer	80,00 €	
	Jugendfeuerwehrwart	50,00 €	
	Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	25,00 €	
	ehrenamtliche Gerätewarte	50,00 €	
	c)	Ortsfeuerwehr Süd (Gruppe)	
		Ortswehrführer	80,00 €
Stellvertretender Ortswehrführer		50,00 €	
Jugendfeuerwehrwart		50,00 €	
	Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	25,00 €	
	ehrenamtlicher Gerätewart	50,00 €	
	d)	Ortsfeuerwehr Pechhütte (Gruppe)	
		Ortswehrführer	80,00 €
Stellvertretender Ortswehrführer		50,00 €	
ehrenamtlicher Gerätewart		50,00 €	
e)	Ortsfeuerwehr Sorno (Gruppe)		
	Ortswehrführer	80,00 €	
	Stellvertretender Ortswehrführer	50,00 €	
	Jugendfeuerwehrwart	50,00 €	
	Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	25,00 €	

	ehrenamtlicher Gerätewart	50,00 €
f)	Bestellter Zug- bzw. Gruppenführer	50,00 €
g)	Funkbeauftragter	50,00 €
h)	Stellvertretender Funkbeauftragter	25,00 €
i)	Sicherheitsbeauftragter	80,00 €
j)	Kassenwart	50,00 €
k)	Beauftragter BA-Kammer	50,00 €
l)	Museumsleiter	50,00 €

Die Funktionsträger gem. Absatz 2 (f) werden durch die Stadtwehrführung im Einvernehmen mit der Ortswehrführung bestellt. Vor der Übernahme der Funktion durch den Feuerwehrangehörigen ist der Träger des Brandschutzes darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Durch die Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung sollen die mit der wahrgenommenen Funktion verbundenen Mehraufwendungen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, die den betroffenen Personen entstehen, abgegolten werden.

(4) Mit der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Geräteträger

Die Stadt Finsterwalde gewährt den Geräteträgern, einen monatlichen Pauschalbetrag in der folgenden Höhe:

- a) Atemschutzgeräteträger 5,00 €
 b) Chemikalienschutzanzugträger 10,00 €

Grundlage für die Auszahlung ist, dass die eingesetzten Geräteträger alle notwendigen Voraussetzungen gemäß den erforderlichen Feuerwehrdienstvorschriften über das laufende Kalenderjahr hinweg erfüllt haben und ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadt Finsterwalde als Träger des Brandschutzes erfolgt ist.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Ausbildung

Feuerwehrangehörige, welche durch die Stadtwehrführung im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes als Ausbilder bestimmt worden sind, erhalten für ihre Ausbildungstätigkeit auf kommunaler Ebene (Einheitsausbildungen, Ganztagsausbildungen, Sonderausbildungen oder ähnliches) eine Aufwandsentschädigung.

Ein Ausgleich für die Aufwendungen erfolgt bei den durch die Stadtwehrführung festgelegten Ausbildungen, ab einer Ausbildungszeit von mindestens vier Unterrichtsstunden. Die Pauschale pro Unterrichtsstunde beträgt für den Ausbilder 5,00 €. Die festgelegten Vorbereitungsstunden werden dem Ausbilder mit je 10,00 € pro Stunde entschädigt. Die Grundlage für die zu zahlende Entschädigung ist ein durch die Stadtwehrführung bestätigter Ausbildungsplan mit den geleisteten Vorbereitungs- und Ausbildungsstunden.

Die Aufwandsentschädigung wird durch die Stadt Finsterwalde nicht gezahlt, wenn die Kosten durch andere Behörden, Träger oder Dritte geleistet werden.

§ 5

Versorgung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung oder zur Gefahrenabwehr, oder unter erheblich erschwerten und besonderen Bedingungen, ist durch den Einsatzleiter die Versorgung der Einsatzkräfte mit Speisen und Getränken sicherzustellen. Die Notwendigkeit der Versorgung wird vom Einsatzleiter bestimmt. Die Absprache zur Einsatzversorgung hat in Verbindung mit dem Bereitschaftsdienst der Stadt Finsterwalde zu erfolgen.

(2) Für Ausbildungen, Lehrgänge und ähnlichem auf kommunaler Ebene und von mehr als vier Stunden Zeitdauer, ist für die Versorgung je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde ein Betrag von 10,00 Euro vorzusehen.

(3) Für Ausbildungs- und Übungsdienste gemäß Dienstplan in den Ortswehren ist eine Verpflegungspauschale pro Kamerad in Höhe von 2,50 € anzurechnen.

§ 6

Zuwendung Kameradschaftspflege

(1) Die Stadt Finsterwalde zahlt jährlich bis zum 01.03. eine Pauschale für die Kameradschaftspflege auf das Sonderkonto des Feuerwehrvereins „Freiwillige Feuerwehr Finsterwalde e.V.“ ein.

Betrag

Aktive Feuerwehr	120,00 € pro Kamerad
Alters- und Ehrenabteilung	50,00 € pro Kamerad
Jugendfeuerwehr	20,00 € pro Mitglied

(2) Der Stadtwehrführer hat dem Träger des Brandschutzes bis zum 01.02. des Folgejahres einen entsprechenden Mittel- und Verwendungsnachweis mit Belegen vorzulegen. Nicht verbrauchte oder mit Zweckbindung versehene Mittel sind zurückzuzahlen.

(3) Für den Zweck der Kameradschaftspflege können für die Freiwillige Feuerwehr zur Unterstützung der Kameraden weitere finanzielle Mittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

§ 7

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfolgen vierteljährig.

Dies geschieht zum 15.03., 15.06., 15.09. und 10.12. des laufenden Haushaltsjahres.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Geräteträger gemäß § 3 dieser Satzung erfolgt jeweils zum 01.03. des darauffolgenden Kalenderjahres nach Bestätigung durch den jeweiligen Ortswehrführer. Bei gleichzeitiger Ausübung der Funktionen als Geräteträger im Sinne von 3 a und b wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, indem eine der Funktionen nach § 2 Abs. 2 schriftlich übertragen wird. Der Anspruch endet mit dem letzten Tag des Monats, indem die Wahrnehmung der Funktion beendet wird.

(4) Erfüllt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr seine Pflichten nicht, so kann ihm, auf Antrag der Ortswehrrführung, der Stadtwehrrführung bzw. des Trägers des Brandschutzes, seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung ganz oder teilweise entzogen werden. Die Antragstellung hat schriftlich mit einer Begründung zu erfolgen. Die Entscheidung treffen einvernehmlich die Stadtwehrrführung und der Träger des Brandschutzes.

(5) Bei Ausübung mehrerer Funktionen im Sinne des § 2 dieser Satzung wird auch die 2. Aufwandsentschädigung vollständig gezahlt. Wird zu der Funktion als Stadtwehrrführer bzw. stellvertretenden Stadtwehrrführer oder als Ortswehrrführer bzw. stellvertretenden Ortswehrrführer gleichzeitig die Funktion als bestellter Gruppenführer oder Zugführer ausgeübt, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gewährt. Weitere Aufwandsentschädigungen bleiben unberücksichtigt. Von dieser Regelung ist die Aufwandsentschädigung gem. § 3 ausgenommen.

(6) Die Zahlungen und Abrechnungen nach § 5 dieser Satzung sind nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Tag des Ereignisses oder der Ausbildungsmaßnahme nach Einreichung von Belegen oder Nachweisen möglich.

§ 8

Außerkräftreten/Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Finsterwalde über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde vom 26.02.2014, BV-2014-038, und die Satzung der Stadt Finsterwalde über die Gewährung eines Zuschusses zur Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde vom 25.10.1995, BV 75/95, in der gültigen Fassung außer Kraft.

Finsterwalde, 27.11.2019



Gampe
Bürgermeister

Siebente Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 27. November 2019 folgende siebte Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde vom 22.02.2012, zuletzt geändert am 28.08.2019, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Geändert wird unter

Anlage 2	öffentliche Einrichtungen – freier Publikumsverkehr	
2.	Tierpark	
2.1	Erwachsene	3,00 EUR
2.3	Ermäßigte	2,00 EUR
2.6	Jahreskarten Erwachsene	
	mit einem Kind	30,00 EUR
2.8	Jahreskarten Ermäßigte	20,00 EUR

Artikel 3

Die siebte Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Finsterwalde, 27.11.2019



Gampe
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 S. 74, 86) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 G v. 18.7.2017 I 2745.

Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde hat gegenüber – **Klaus Eckert**, Aufenthalt unbekannt - folgenden Abgabenbescheid erlassen:

- Abgabenbescheid mit der Festsetzung der Grundsteuer/ Gewässerunterhaltungsumlage für das Jahr 2019 vom 18.11.2019, Kassenzeichen.1411-0001

Der Abgabenbescheid über Grundsteuer/Gewässerunterhaltungsumlage wird öffentlich zugestellt.

Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der zuzustellende Abgabenbescheid kann innerhalb der Servicezeiten der Stadtverwaltung Finsterwalde im Fachbereich Finanzwirtschaft, Abteilung Steuern, Zimmer 113, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde zwei Wochen nach Aushang dieser Bekanntmachung eingesehen werden.



Gampe

Bürgermeister

Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“

Aufgrund der §§ 3. Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19,0[Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 27. November 2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Finsterwalde ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) für alle übrigen Grundstücke im Gemeindegebiet (Verbandsgebiet?) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten des Verbandes ergibt sich aus der nachfolgend aufgeführten Verbandssatzung:

a) Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ vom 01. Oktober 2018 (ABl. Nr. 47, S. 1135) in der jeweils geltenden Fassung; Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Stadt Finsterwalde hat dem Verband aufgrund des § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) sowie der Verbandssatzung in der jeweils aktuellen Fassung dem Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

Dies ergibt sich aus den Vorschriften der entsprechenden Verbandssatzungen.

§ 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage

(1) Die Stadt Finsterwalde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke umgelegt werden.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlagepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlagepflichtigen werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt.

(2) Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit anderen Abgaben erfolgen.

(3) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird die Umlage wie folgt fällig:

a) am 15. August in einem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser mehr als fünfzehn Euro beträgt und dreißig Euro nicht übersteigt.

c) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner.

(5) Der Heranziehungsbescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum kann bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändert.

(6) Für diejenigen Umlagepflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Umlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Umlage durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Umlagepflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabebescheid zugegangen wäre. Die öffentliche Bekanntmachung muss den Umlagepflichtigen hierauf hinweisen und über den Rechtsbehelf belehren.

(7) Auf Antrag des Umlagepflichtigen kann die Umlage abweichend von Abs. 3 und 4 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(8) Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach dem genannten Fälligkeitstag zu, so ist die Umlageschuld für den vergangenen Fälligkeitstag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt für eine erstmalige Veranlagung.

§ 4 Umlageschuldner/Umlagepflichtiger

(1) Umlagepflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines der Grundstücke im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Umlage einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt werden und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden, sofern dieser bekannt ist.

(5) Wechselt das Eigentum am Grundstück im Laufe eines Kalenderjahres, hat der bisherige Eigentümer die Umlage bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Übergang des Eigentums sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer verpflichtet, den Übergang der Stadt Finsterwalde anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen oder sonstigen Berechtigung.

(6) Alle für die Verwaltung erforderlichen Angaben sind durch die Umlagepflichtigen wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Bei örtlichen Feststellungen der Stadt Finsterwalde ist die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die tatsächliche Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2019:

10,92 €	je	ha
0,1092 €	je	a
0,001092 €	je	m ²

(3) Soweit sich der Umlagesatz nicht ändert, gilt er auch für die Folgejahre.

§ 7 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung der städtischen Vorkaufsrechte nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juni 2012 außer Kraft.

Finsterwalde, 27.11.2019



Gampe
Bürgermeister

Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.11.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	3.353.900 EUR
die Aufwendungen	3.047.500 EUR
der Jahresgewinn	306.400 EUR
der Jahresverlust	0 EUR
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.407.528 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.205.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-41.500 EUR
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finsterwalde, 27.11.2019



Gampe
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde nebst Anlagen liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde.

Finsterwalde, 27.11.2019

Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grüner Weg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grüner Weg“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Finsterwalde in der Flur 15 die Flurstücke 8, 10/2, 481, 482, 696, 698, 712, 783 (je teilweise) und 459/2, 459/4, 459/5, 468, 469, 474, 475 (vollständig). Die Lage des

Finsterwalde, den 29.10.2019

Gampe
Bürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss des Bebauungsplanes „Wohnquartier Carl J. Krause“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung des Bebauungsplanes sowie dessen Begründung erfolgt ab 13.12.2019 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M, Erdgeschoss), der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloß-

straße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

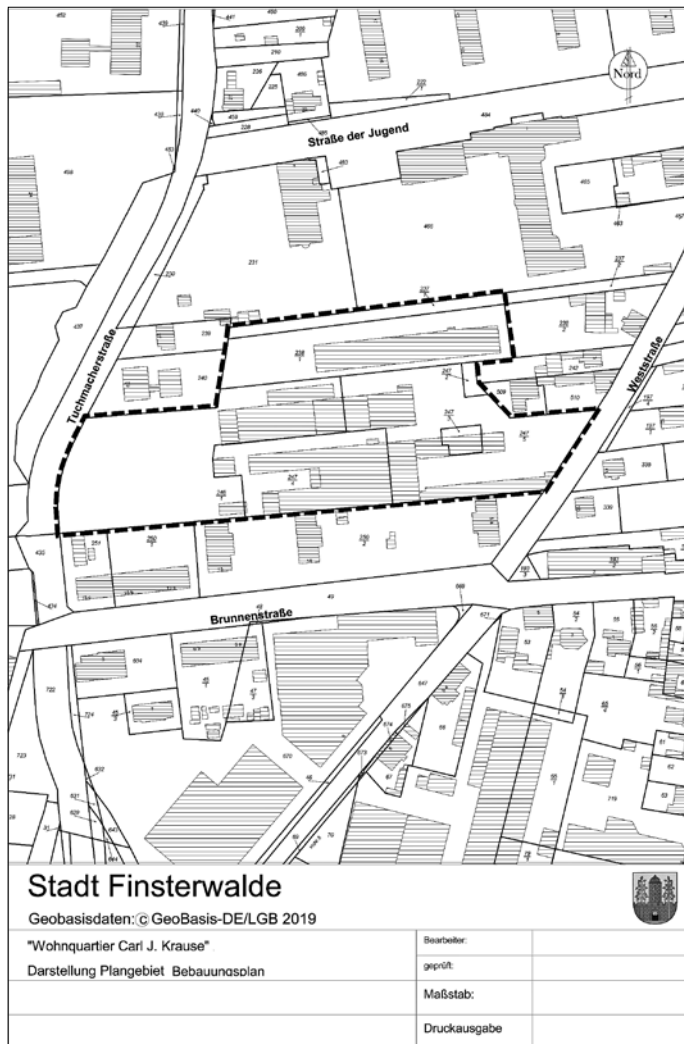
dienstags und donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und
13.00 - 17.00 Uhr.

Finsterwalde, den 28.11.2019

Gampe

Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes „Wohnquartier Carl J. Krause“



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.11.2019 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan „Wohnquartier Carl J. Krause“ der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Wohnquartier Carl J. Krause“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Aufstellung des Bebauungsplane „Wohnquartier Carl J. Krause“ erfolgte nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Karte dargestellt. Der Bebauungsplan und

dessen Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags
von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr.

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 139 (Eingang M, Erdgeschoss) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die der Planung zugrunde liegende DIN 4109-01:2018-01, Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen, kann dort ebenfalls eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes „Wohnquartier Carl J. Krause“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Finsterwalde, den 28.11.2019



Gampe

Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020 der Stadt Finsterwalde

BV-2019-131

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL I/07, Nr. 19, S. 286) § 65

ff die Haushaltssatzung für das Jahr 2020. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2020.

Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentliche Erträge auf	31.791.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	32.480.950 EUR
außerordentliche Erträge auf	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf	0 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	38.390.350 EUR
Auszahlungen	45.162.050 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.668.150 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.718.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.722.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.598.650 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	915.000 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlung an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
- #### 2. Gewerbesteuer
- 320 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages ab **1.000.000 EUR** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Entfällt

§ 7

Entfällt

Die Haushaltssatzung tritt am **01. 01. 2020** in Kraft.

Finsterwalde, den 27.11.2019



Gampe
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung 2020 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde aus.

Montag	9 bis 16 Uhr
Dienstag	9 bis 17 Uhr
Mittwoch	9 bis 16 Uhr
Donnerstag	9 bis 17 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat	9 bis 12 Uhr

Finsterwalde, 27.11.2019



Gampe
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Sängerstadt Finsterwalde – Ihre Ansprechpartner

Bürgerservicebüro

Schlosshof, Eingang C

Meldeangelegenheiten und Stadtkasse

Undine Unger T: 03531 783 0
Carmen Richter T: 03531 783 620
Ines Zaghdoudi T: 03531 783 621
Christiane Winter: 03531 783 411

Montag 9 – 16 Uhr
Dienstag 9 – 17 Uhr
Mittwoch 9 – 16 Uhr
Donnerstag 9 – 17 Uhr
Freitag 9 – 12 Uhr
jeder erste Samstag
im Monat 9 – 12 Uhr

Bürgermeister

Jörg Gampe

Assistenz Madleen Sens T: 03531 783 101
Schlosshof, Eingang A

Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing

Torsten Drescher T: 03531 783 500
Sekretariat Cornelia Nitschke: T 03531 783 501
Schlosshof, Eingang D

Kultur

Clarissa Leese T: 03531 783 502
Schlosshof, Eingang D

Gleichstellungsbeauftragte

Kerstin Conrad T: 03531 783 130
Schlosshof, Eingang P
Freitag 8 – 13 Uhr

Beteiligungsmanagement/Recht

Solveig Trentau T: 03531 783 140
Schlosshof, Eingang D

FB Bürgerservice/Sicherheit und Ordnung

Fachbereichsleiter
Michael Miersch T: 03531 783 110

Sekretariat

Jacqueline Tanneberger T: 03531 783 111
Außenst. Langer Damm 22

Personalmanagement

Martina Schmidt T: 03531 783 330
Außenst. Langer Damm 22

Mirena Hartmann T: 03531 783 331
Christina Hartig T: 03531 783 332
Außenst. Langer Damm 22

Abteilung Innere Verwaltung

Soziales

Abteilungsleiterin
Irene Gampe T: 03531 783 300
Außenst. Langer Damm 22

Innere Verwaltung

Martina Richter T: 03531 783 311
Schlosshof, Eingang E

EDV

Matthias Acklow T: 03531 783 120
Schlosshof, Eingang I
Lutz Babben T: 033531 783 360

Büro der Stadtverordneten

Andrea Michalek T: 03531 783 312
Schlosshof, Eingang P

Presse-

und Öffentlichkeitsarbeit

Paula Hromada T: 03531 783 310
Außenst. Langer Damm 22

Jugendkoordinatorin

Antje Schulz-Schollbach T: 03531 783 825
mobil/Whats-App: 0151 50813303
Außenst. Langer Damm 22

Kinder- und Jugendbüro

jeden Do. 16–18 Uhr im Freizeitzentrum

Schul- und Kitaverwaltung

Sylke Lorper T: 03531 783 832
Dajana Zschieschack T: 03531 783 834
Steffi Henke T: 03531 783 831
Außenst. Langer Damm 22

Sportstättenverwaltung

Paula Engelmann T: 03531 783 833
Außenst. Langer Damm 22

Wohngeld

Ute Richter T: 03531 783 822
Michael Opitz T: 03531 783 824
Außenst. Langer Damm 22

Archiv

Geschwister-Scholl-Straße 2
Daniela Reichardt T: 03531 783 302

Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Abteilungsleiter

Sven Heller T: 03531 783 600
Sekretariat Susann Sander T: 03531 783 601
Schlosshof, Eingang E

Bußgeldstelle

Sigrid von Gerichten T: 03531 783 603
Angela Müller T: 03531 783 605
Anett Kunert T: 03531 783 605
Heike Dehmel T: 03531 783 602
Schlosshof, Eingang E

Ordnungsbehördliche Aufgaben

Gabriele Reinhard T: 03531 783 612
Michaela Eichberger T: 03531 783 604
Frank Stellmach T: 03531 783 610
Schlosshof, Eingang E

Fundbüro

Antje Sickora T: 03531 783 614
Schlosshof, Eingang E

Standesamt

Ramona Schubert T: 03531 783 630
Silke Döring T: 03531 783 631
Schlosshof, Eingang O

Freiwillige Feuerwehr

Stadtbrandmeister

Michael Kamenz T: 0175 5194135
Gerätewart
Frank Hartnick: 03531 701478

Sprechzeiten

Sofern nicht anders angegeben, gelten für alle Mitarbeiter folgende Sprechzeiten:

Dienstag
9 – 12 und 13 – 17 Uhr
Donnerstag
9 – 12 und 13 – 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadt Finsterwalde

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde
E-Mail: info@finsterwalde.de
T: 03531 783 0
Fax: 03531 2766
www.fensterwalde.de



Sängerstadt Finsterwalde – Ihre Ansprechpartner

FB Finanzwirtschaft

Fachbereichsleiterin
Anja Zajic T: 03531 783 400
Schlosshof, Eingang E

Steuern

Elke Drasdo T: 03531 783 420
Madeleine Glaubitz T: 03531 783 422
Schlosshof, Eingang E

Finanzbuchhaltung

Liane Pöttsch T: 03531 783 410
Stefanie Maertens: 03531 783 413
Viola Winkel T: 03531 783 414
Sandy Schmidt T: 03531 783 415
Schlosshof, Eingang B

Haushalt und Finanzen

Steffi Koßagk T: 03531 783 402
Liane Walthers T: 03531 783 403
Nick Herz T: 03531 783 340
Nicole König T: 03531 783 404
Schlosshof, Eingang E

FB Stadtentwicklung/ Bauen und Verkehr

Fachbereichsleiter
Frank Zimmermann T: 03531 783 900

Sekretariat Susanne Ludwig T: 03531 783 901
Schlosshof, Eingang M

Peggy Peschel T: 03531 783 902
Schlosshof, Eingang I

Ortsplanung

Beatrice Stoislow T: 03531 783 930
Eingang M

Frank Lauterbach T: 03531 783 931
Yvonne Hennig T: 03531 783 903
Urte Art T: 03531 783 940
Nicole Schiemann T: 03531 783 942
Schlosshof, Eingang I

Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement

Abteilungsleiterin
Susan Schüler T: 03531 783 910
Schlosshof Eingang M

Nicole Große T: 03531 783 912
Heiko Kuntze T: 03531 783 913
Silke Magister T: 03531 783 914
Annett Schemmel T: 03531 783 915
Simone Mellack T: 03531 783 916
Schlosshof Eingang M

Abteilung Tiefbau und Grünpflegeverwaltung

Abteilungsleiter
Karsten Pinetzi T: 03531 783 920
Schlosshof Eingang M

Birgit Kuznik T: 03531 783 921
Cordula Schilf T: 03531 783 922
Max-Philip Schwarzkopf T: 03531 783 923
Schlosshof Eingang M

Wirtschaftshof

Leiterin Annette Vietzke T: 03531 783 950

Grünpflege
Matthias Witzmann T: 03531 783 960
Beethovenstraße 16

Friedhofsverwaltung

Sören Guthknecht T: 03531 783 961
Mandy Leschwitz
Sonnewalder Straße 28

Montag 9 - 12 Uhr
und 13 - 15 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr
und 13 - 17 Uhr
Mittwoch 9 - 12 Uhr
Donnerstag 9 - 12 Uhr
und 13 - 15 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr

Freizeitzentrum „White House“

Geschwister-Scholl-Straße 4
Sandy Szymanski T: 03531 608 182

während der Schulzeit:
Montag und Freitag
14.30 bis 20 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
14.30 bis 19 Uhr
am zweiten und vierten
Samstag im Monat
15 bis 20 Uhr

Tierpark

An der Bürgerheide
Leiter Torsten Heitmann T: 03531 8522

täglich geöffnet
Februar – April
9 bis 17 Uhr
Mai – September
9 bis 19 Uhr
Oktober – Januar
9 bis 16 Uhr

Bibliothek

Geschwister-Scholl-Straße 2
Angelika Frajlic T: 03531 - 2070
Astrid Seifert

Montag und Donnerstag
13 bis 18 Uhr
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Freitag 9 bis 13 Uhr

Touristinformation

Rathaus, Markt 1
T: 03531 717830
Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr
Mai bis September
Samstag 9 bis 13 Uhr

Schiedsstelle

Rathaus, Markt 1
jeder erste Dienstag im Monat für
Finsterwalde Nord (Frau Schröter)
jeder dritte Dienstag im Monat für
Finsterwalde Süd (Frau Sniegocki)
16 bis 17 Uhr
Telefon 03531 2209

Revierpolizei

Rathaus, Markt 1
donnerstags 14 bis 17 Uhr

Sprechzeiten

Sofern nicht anders angegeben, gelten
für alle Mitarbeiter folgende Sprechzeiten:

Dienstag
9 - 12 und 13 - 17 Uhr
Donnerstag
9 - 12 und 13 - 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadt Finsterwalde

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde
E-Mail: info@finsterwalde.de
T: 03531 783 0
Fax: 03531 2766
www.fensterwalde.de



IMPRESSUM

**Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde
Sängerstadt Nachrichten**

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Paula Hromada, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: (0 35 35) 4 89-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.